

Nachtrag zur Verordnung über die Strassenbeiträge 2015

Geltendes Recht	Entwurf des BRD vom 18. September 2015	Notizen
	Verordnung über die Strassenbeiträge (Strassenbeitragsverordnung)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 720.31 (Verordnung über die Strassenbeiträge [Strassenbeitragsverordnung] vom 29. Juni 2007) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
Art. 10a Kompensation des rückläufigen Kantonsanteils an der Mineralölsteuer ¹ Zur Kompensation des rückläufigen Kantonsanteils an den nicht werkgebundenen Beiträgen aus dem Ertrag der Mineralölsteuer ¹⁾ wird ab 1. Januar 2014 zusätzlich ein jährlicher Kantonsbeitrag von 1 Million Franken zur Verteilung an die beitragsberechtigten Körperschaften zur Verfügung gestellt. ² Die Kompensationsleistung wird erbracht bis der Beschluss über das Ergänzungsnetz des Sachplanes Verkehr des Bundes rechtskräftig ist und die damit verbundene Vergrösserung des Hauptstrassennetzes im Kanton Obwalden mit der Aufklassierung der Panoramastrasse (Giswil – Sörenberg) umgesetzt ist, so dass sich die Kompensation in Folge der erwarteten Aufstockung des Mineralölsteueranteils durch das geänderte Verteilkriterium der Hauptstrassenlänge erübrigt.	Art. 10a Aufgehoben	
	II.	

¹⁾ SR [725.116.2](#)

Geltendes Recht	Entwurf des BRD vom 18. September 2015	Notizen
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.	
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:	